

Kreis Soest · 59495 Soest

Empfangsbekanntnis

Papageno erneuerbare Energien GmbH
vertr. d. Herrn Tim Eichenauer
Schuldenortstraße 49
48477 Hörstel

Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 · 59494 Soest

Name	Harald Münstermann
Durchwahl	02921 30-3822
Zentrale	02921 30-0
E-Mail	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **26. September 2024**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1041-63.91.01-20240148
Arbeitsstättennummer
0019995

Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr. d. Herrn Tim Eichenauer Schuldenortstraße 49, 48477 Hörstel		
Maßnahme / Vorhaben:	Antrag gem. §§ 4 und 6 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typ Vestas V162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe und 6.200 kW Nennleistung (Ru060)		
Grundstück:	59602 Rüthen-Altenrüthen		
	Gemarkung	Flur:	Flurstück:
	Altenrüthen	3	134
Eingang:	29.02.2024		

Sehr geehrter Herr Eichenauer,

das mit Schreiben vom 23.05.2024 versagte gemeindliche Einvernehmen der Stadt Rüthen wird
gem. § 73 Abs. 1 BauO NRW i.V.m. § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ersetzt.

Hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 29.02.2024 gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über geneh-
migungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V162
6.2 mit 169 m Nabenhöhe (250 m Gesamthöhe) und mit einer Nennleistung von 6.200 kW

in 59602 Rüthen, Gemarkung Altenrüthen, Flur 3, Flurstück(e) 134

Gliederung

1. Genehmigungsumfang	4
1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage	4
1.2. Eingeschlossene Genehmigungen	4
2. Antragsunterlagen	5
3. Bedingungen, Nebenbestimmungen, Hinweise	9
3.1. Bedingung	9
3.2. Allgemeines	9
3.3. Bereithaltung der Genehmigung	9
3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn	9
3.5. Anzeigepflicht	10
3.5.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):	10
3.5.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):	10
3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	10
3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	10
3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	13
3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht	16
3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz	17
3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht	20
3.12. Hinweise zum Bodenschutz	21
3.13. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz	21
3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung	21
4. Hinweise	24
5. Gründe	26
5.1. Sachverhalt	26
5.2. Genehmigungsverfahren	26
5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	26
5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	26
5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	26
5.3. FFH-Verträglichkeit	28
5.4. Standortbeschreibung	28
5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	28
5.5.1. Bauplanungsrecht	28
5.5.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens	29
5.5.3. Bauordnungsrecht	30
5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	32
5.7. Zusammenfassende Beurteilung	48
6. Kostenentscheidung	49
7. Rechtsgrundlagen	49

8. Ihre Rechte..... 51

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Ru060) Typ Vestas V162 mit 169 m Nabenhöhe (250 m Gesamthöhe) mit einer Nennleistung von 6.200 kW mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019995	Vestas V162 6.2	6.200	169	162	Ru060	457.780 5.704.362	Altenrühren	3	134

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018),
- Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd.-Nr.:	Reg. im Antrag	Bezeichnung:	Blatt:
1	-	Inhaltsverzeichnis	3
2	1	Antrag gemäß § 4 BImSchG – Formular 1	4
3	1	Projektkurzbeschreibung	11
4	2	Bauantragsformular	2
5	2	Baubeschreibung	4
6	2	Bauvorlageberechtigung	1
7	3	Herstellkosten V162-5.6/6.0/6.2 MW Nabenhöhe 169 m CHT	2
8	3	Rohbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW Nabenhöhe 169 m CHT	2
9	3	Baukosten V162 Nabenhöhe 166/169 m WZ S	2
10	3	Rückbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW Nabenhöhe 169 m CHT	2
11	4	Deutsche Grundkarte 1:25.000	1
12	4	Deutsche Grundkarte 1:5.000	1
13	4	Amtlicher Lageplan	1
14	4	Hindernisangaben für die Luftfahrtbehörde V162 6.2 mit 169 m Nabenhöhe	1
15	4	Abstandsflächenberechnung für die Vestas V162-6,2MW mit 169m Nabenhöhe	1
16	4	Erklärung Eigentümergegenstände	1
17	5	Allgemeine Beschreibung EnVentus	37
18	5	Übersichtszeichnung Vestas V162 HH169	1
19	5	Seitenansicht Vestas V162	1
20	5	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
21	5	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4 MW und EnVentus - Plattform	4
22	5	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen	111
23	5	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von VestasWindenergieanlagen	13
24	5	MASCHINENGUTACHTEN DER WINDENERGIEANLAGE V162-5.4 MW / V162-5.6 MW / V162-6.0 / V162-6.2 MW DER FIRMA VESTAS WIND SYSTEMS A/S	29
25	5	Leistungsspezifikation EnVentus™V162-6.2 MW 50/60 Hz	34
26	5	EU-Konformitätserklärung Gemäß EN ISO 17050-1:2010	3
27	5	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW mit 169 m Nabenhöhe (Hybrid-Turm, Entwurfslebensdauer 25 Jahre)	245
28	5	Prüfung der Standsicherheit – Podeste und Einbauten für Stahlrohtürme und LDST von Windenergieanlagen Typ Vestas	7
29	5	Prüfung der Standsicherheit Hybridturm HA2A901 (T20) Windenergieanlagen Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW, 169 m Nabenhöhe	16
30	5	Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW Turm: Hybridturm HA2A901 (T20) Nabenhöhe: 169 m über GOK	201

31	5	Turm und Fundamente HA2A901 (T20) Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW Rotorblatt Typ V162 Nabenhöhe 169 m	7
32	5	ST-3108363-1-d Rev. 1 Gleichwertigkeitsbescheinigung für die Anwendung der neuen Spanngliedverankerung 3.0 für den Hybridturm T20	7
33	5	Prüfung der Standsicherheit Podeste und Einbauten Windenergieanlagen Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW Hybridturm T20 Nabenhöhe über GOK: 166 m / 169 m	11
34	6	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
35	6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
36	6	Sicherheitsdatenblätter – keine Druckversion enthalten	-
37	7	Angaben zum Abfall	10
38	8	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
39	8	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen	1
40	9	-	
41	10	Vestas-Erdungssystem	11
42	10	Option Modul zum Schutz von Fledermäusen (Northtec) Funk-	5
43	10	Option Northtec Schattenwurfschutzsystem Allgemeine Spezifikation	10
44	10	Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen Allgemeine	3
45	10	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA USV SPS60	9
46	10	EN 365:2004 Betriebsanleitung und Kontrollkarte für die Rettungs-ausrüstung RESQ RED	16
47	10	Gutachten Vestas Ice Detection System (VID) Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen	7
48	10	Stellungnahme zu der Option „Eiserkennungssystem“ an Vestas Windenergieanlagen	1
49	10	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)	8
50	10	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland	36
51	10	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA SWS 200-N-AC	16
52	10	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	18
53	10	VestasOnline® Business Fledermausschutzsystem Allgemeine Beschreibung	8
54	10	Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor	7
55	10	VestasOnline® Business Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem Allgemeine Beschreibung	6
56	11	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	6
57	11	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen	61
58	12	Generisches Brandschutzkonzept	15
59	12	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage	20
60	12	Brandschutzkonzept Errichtung von 1 Windenergieanlage Typ Vestas V162-6.2 Gemarkung Altenrüthen, 24-2100B_K1 Engels Ingenieure, Lemgoer Straße 20, 32756 Detmold vom 12.06.2024	33
61	14	Erklärung – Rückbau der Windenergieanlage	1

62	16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (3) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest, Projektnummer 23-985, Bearbeitungsstand 15.01.2024, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8 33605 Bielefeld	65
63	16	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (3) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest, Projektnummer 23-1062 Bearbeitungsstand 15.01.2024, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8 33605 Bielefeld	65
64		Stellungnahme zur Stellungnahme des Antragsverfahrens für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Altenrüthen aus Februar und Mai 2024, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8 33605 Bielefeld	6
65	16	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht - Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (3) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest, Projektnummer. 23-985 Bearbeitungsstand 15.01.2024, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8 33605 Biele-	84
66	16	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Drewer-Altenrüthen, Bericht 2024-A-018-P3-R1 vom 30.05.2024, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	46
67	16	Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023	99
68	16	Ergänzung zur Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023	3
69	16	Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.11.2023	197
70	16	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Drewer-Altenrüthen, 2023-F-068-P4-R0 vom 14.12.2023, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	42

71	16	FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE 4415-401) - Repowering von zwei Windenergieanlagen (1 & 2) „Drewer-Altenrüthen“ im Stadtgebiet Rüthen, Kreis Soest, Projektnummer 23-985 Bearbeitungsstand 30.11.2023, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR Engelbert-Kaempfer-Str. 8 33605 Bielefeld	34
72	16	Standortbesichtigung Für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen 2x Vestas V136-3.45 mit 149 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung und 1x Vestas V162-6.2 mit 169 m Nabenhöhe und 6.200 kW Nennleistung	14
73	16	OPTISCH BEDRÄNGENDE WIRKUNG NE-B-130292 Optisch bedrängende Wirkung für den Windpark “WP Altenrüthen” mit drei geplanten Windenergieanlagen vom Typ V136-4.2 NH:149m bzw. V162 6.2 NH:169m am Standort 59602 Altenrüthen, Bericht NE-B-130292 Rev. 0 vom 12.07.2024 der noxt! engineering GmbH.	56

*Die Blattanzahl ändert sich entsprechend bei einseitigem/doppelseitigem Druck.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingung

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771, 775 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Herstellungssumme WEA Typ Vestas V162 6.2 mit 169 m Nabenhöhe = 4.115.972,- €

Die Sicherheitsleistung beträgt 6,5% der Gesamtinvestitionskosten 4.115.972,- €
(inkl. 19 % MwSt.) = 267.538,- €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand von 10 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsicht des Kreises Soest zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

Vor Baubeginn müssen die im amtlichen Lageplan dargestellten Abstandsflächen auf dem Flurstück 18, Flur 4, Gemarkung Altenrüthen mittels Baulast gesichert werden.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufkleber versehen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5. Anzeigepflicht

3.5.1. Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):

Der

- Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

dem

- Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest – Abteilung Umwelt – Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

3.5.2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage (Ru060) oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

Bauausführung

3.7.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

3.7.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.

- 3.7.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.
- 3.7.4. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.
- 3.7.5. Vor Erstellung der Fundamentierung zur Feststellung der Tragfähigkeit des Untergrundes eine detaillierte Bodenuntersuchung von einem sachkundigen Ingenieurbüro durchzuführen und in einem Bodengutachten zu dokumentieren. Das Ergebnis ist dem Prüfingenieur für Baustatik abzustimmen. Das Bodengutachten ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.7.6. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.7.7. Die Windenergieanlage ist alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die
- Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
 - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
 - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis:

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

- 3.7.8. Die Windenergieanlage ist mit dem Vestas Eiserkennungssystem (VID) auszurüsten und zu betreiben.
- 3.7.9. Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme sind im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.
- 3.7.10. Vor Inbetriebnahme der WEA sind an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen.
- 3.7.11. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs sind die allgemein anerkannten Regeln der

Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüfenieur für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüfenieur für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

Brandschutz

- 3.7.12. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist innerhalb von 3 Monaten nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Ein Nachweis der Ortsbegehung ist der Genehmigungsbehörde spätestens vier Wochen nach der Begehung durch den Betreiber schriftlich vorzulegen.
- 3.7.13. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden. (§5 Abs. 2 BauO NRW)
- 3.7.14. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt neben einer Brandmeldetechnik voraus, dass die beantragte Windenergieanlage mit einer „gut sichtbaren“ Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Der Kreis Soest verfügt über eine „kreiseigene Kennzeichnung“.

Die vergebene Kennzeichnung für die WEA lautet:

Ru060

Diese Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am bzw. im Turm anzubringen:

Schriftgröße:	400 mm hoch x 1500 mm breit
Schriftfarbe:	schwarz
Schriftart:	Arial
Anbringungshöhe:	Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3m
Anbringungsort von außen:	Zur Hauptverkehrsstraße/ Zufahrt hin gewandt
Anbringungsort von innen:	Eingangsbereich + Maschinenraum (DIN A 4)
Material:	Klebefolie

Spätestens bei Inbetriebnahme ist die Kennzeichnung zu installieren und die Brandschutzdienststelle zu informieren (z.B. E-Mail mit Foto). Die entsprechenden Dienststellen wie Feuerwehr und Leitstelle werden dann von der Brandschutzdienststelle über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme informiert, damit dort die Daten für den Einsatz bzw. den Standort der Anlage eingepflegt werden können.

- 3.7.15. Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme mit den Örtlichkeiten und Brandschutzeinrichtungen vertraut zu machen.

3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 3.8.1. Die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.8.2. Die von der Windenergieanlage (Ru060) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten insbesondere folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionsorte	Adresse	Immissionsrichtwerte tags dB(A)	Immissionsrichtwerte nachts dB(A)
IP 01	Johanneseichenweg 20, Rüthen-Altenrüthen	60	45
IP 02	Johanneseichenweg 3, Rüthen-Altenrüthen	60	45
IP 03	Drewerstraße 70, Rüthen-Drewer	60	45
IP 04	Drewerstraße 71, Rüthen-Drewer	60	45
IP 05	Steinkerfeld 28, Rüthen-Altenrüthen	55	40
IP 06	Steinkerfeld 26, Rüthen-Altenrüthen	55	40
IP 07	Am Rittersgraben 10, Rüthen-Altenrüthen	55	40
IP 08	Am Rittersgraben 16, Rüthen-Altenrüthen	55	40
IP 09	Möhnetal 100, Rüthen	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.8.3. Die Windenergieanlage (Ru060) ist zur **Tagzeit (06:00-22:00 Uhr)** entsprechend der Schallimmissionsprognose der der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023 nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{Gesamt}
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0	104,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{e,\text{max,Okt}}$ [dB(A)]	86,5	94,2	98,9	100,7	99,6	95,5	88,6	78,5	105,6
$L_{o,\text{Okt}}$ [dB(A)]	86,9	94,6	99,3	102,1	100	95,9	89,0	78,9	106,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge

zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.4. Die Windenergieanlage (Ru060) ist zur **Nachtzeit (22:00-06:00 Uhr)** entsprechend der der Schallimmissionsprognose der der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023 nach den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	ΣL_{Gesamt}
$L_{\text{WA,P}}$ [dB(A)]	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7	101,0
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$								
$L_{\text{e,max,Okt}}$ [dB(A)]	83,6	91,3	96,1	97,8	96,7	92,5	85,5	75,4	102,7
$L_{\text{o,Okt}}$ [dB(A)]	84,0	91,7	96,5	98,2	97,1	92,9	85,9	75,8	103,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten von 2,1 dB(A) dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.8.5. Spätestens bis zur Aufnahme des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend der Nebenbestimmung 3.8.3 und 3.8.4 ist das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH durch eine FGW-konforme Vermessung eines anerkannten Sachverständigen an einer der beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs nachzuweisen.
 Es ist nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 3.8.3 und 3.8.4 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{\text{o,Okt}}$ nicht überschritten werden.
 Werden nicht alle Werte $L_{\text{o,Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen.

Schattenwurf und Lichtreflexionen:

- 3.8.6. Die „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.11.2023 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.8.7. Die Schattenwurfanalyse der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.11.2023, weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionsorte	Adresse
IP 01	Käksweg 12, Rüthen-Drewer
IP 02	Steinkerfeld 28, Rüthen-Altenrüthen
IP 03	Steinkerfeld 26, Rüthen-Altenrüthen
IP 04	Am Rittergraben 10, Rüthen-Altenrüthen

Immissionsorte	Adresse
IP 05	Am Rundweg 16, Rüthen-Altenrüthen
IP 06	Steinkerfeld 19, Rüthen-Altenrüthen
IP 07	Schreringhuser Straße 27, Rüthen-Altenrüthen
IP 08	Am Kump 15, Rüthen-Drewer
IP 09	Johanneseichenweg 20, Rüthen-Altenrüthen
IP 10	Johanneseichenweg 3, Rüthen-Altenrüthen
IP 11	Drewerstraße 70, Rüthen-Drewer
IP 12	Drewerstraße 71, Rüthen-Drewer
IP 13	Im Kirchtal 2, Rüthen-Drewer
IP 14	Im Kirchtal Flurstück 94, Rüthen-Drewer
IP 15	Im Kirchtal 4, Rüthen-Drewer
IP 16	Drewerstraße 44, Rüthen-Drewer
IP 17	Drewerstraße 42, Rüthen-Drewer
IP 18	Bruchweg Flurstück 173, Rüthen-Drewer
IP 19	Bruchweg 2, Rüthen-Drewer
IP 20	Bruchweg 4, Rüthen-Drewer
IP 21	Sonnenweg 12, Rüthen-Drewer
IP 22	Sonnenweg 15, Rüthen-Drewer
IP 23	Sonnenweg 22, Rüthen-Drewer
IP 24	Raimundstraße 15, Rüthen-Drewer
IP 25	Raimundstraße 13, Rüthen-Drewer
IP 26	Dumekestraße 7, Rüthen-Drewer
IP 27	Dumekestraße 13, Rüthen-Drewer
IP 28	Feierstraße 7, Rüthen-Drewer
IP 29	Käksweg 3, Rüthen-Drewer

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.8.8. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragte Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 3.8.9. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt an den unter 3.8.7 genannten Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.8.10. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden unter 3.8.7 genannten Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest - Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.8.11. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.7 aufgelisteten

Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.8.12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.8.7 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.7 bis 3.8.11 eingehalten werden.
- 3.8.13. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.8.14. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 3.9.1. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde des Kreis Soest schriftlich oder per E-Mail (wasserwirtschaft@kreis-soest.de) vorher anzuzeigen.
- 3.9.2. Auf besondere Sorgfalt im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets zu achten. Dies betrifft auch kleinere Mengen.
- 3.9.3. Durch Baustelleneinrichtung und -verkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in den Wasserlauf gelangen. Es ist ausreichend Ölbindemittel vorzuhalten, um die jeweiligen Ölmengen auffangen zu können. Ausreichend Ölbindemittel ist ebenfalls bei der Wartung und dem Rückbau der Windenergieanlagen vorzuhalten.
- 3.9.4. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe ist über die Leitstelle die Umwentalarmbereitschaft zu informieren.
- 3.9.5. Es ist vorgesehen das Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone versickern zu lassen. Es ist von Ihnen dafür zu sorgen, dass das Niederschlagswasser schadlos großflächig auf dem Grundstück versickert. Das Geländegefälle ist hierbei zu beachten.

Hinweise

Falls Flächen mit Recyclingmaterial von nicht zertifizierten Betrieben befestigt werden ist hierfür, vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG zu beantragen, Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Eckert (Tel. 02921-302206).

Eine Wasserhaltung während des Fundamentbaus erfordert eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG außer bei geringen Mengen und vorübergehendem Zweck (§ 46 WHG erlaubnisfreie Benutzung). Dies gilt auch für die Einleitung des abgepumpten Grundwassers in ein Gewässer bzw. dessen Versickerung. Eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz ist bei Bedarf frühzeitig bei der Wasserbehörde des Kreises Soest zu beantragen.

Die Verordnung zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu beachten.

Der Betreiber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in Gewässer bzw. das Grundwasser gelangen, unverzüglich - notfalls fernmündlich - der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisse anzugeben.

3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 3.10.1. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen
- 3.10.2. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
- 3.10.3. Gemäß Zum Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt ist auf dem Flurstück 27, Flur 004, Gemarkung Altenrüthen eine Fläche von 1087,7 m² in Extensivgrünland umzuwandeln.
 - Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen.
 - Die Fläche ist dauerhaft als extensive Grünlandfläche unter Verwendung einer Re-
gio-Saatgutmischung zu entwickeln.
 - Die Mahd der Fläche ist ab dem 31. Juli eines jeden Jahres zulässig, die der
Säume erst ab dem 01. September eines jeden Jahres. Das Mahdgut ist abzu-
transportieren.
 - Die Fläche ist rechtlich zu sichern.
- 3.10.4. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.5. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.6. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, ist das Anbringen von durch Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung der WEA-Eingänge zu unterlassen. Störenden Lichtblitzen ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 (hellgrau) und matter Glanzgrade bei der Farbbeschichtung vorzubeugen.
- 3.10.7. Für die aktive Bauphase ist hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung einzurichten. Diese nimmt folgende mögliche Aufgaben wahr:
 - Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters
 - Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
 - Fachliche Unterstützung bei Funden geschützter Tierarten und Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden

- 3.10.8. Um die im betroffenen Bereich lebenden Vögel nicht mehr als erforderlich zu stören, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d.h. zwischen dem 15.08. und dem 01.04. eines jeden Jahres zu errichten.
- Sollte der Baubeginn für das Fundament in die Brutzeit fallen, muss die Baufeldräumung vor dem 01.04. erfolgen, sodass es nicht zur Anlage von Brutplätzen kommt.
 - Der Beginn von Baumaßnahmen ist auch im Zeitraum vom 01.04. bis 15.08. zulässig, wenn nachweislich keine Bruten von Vögeln betroffen sind. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.
 - Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
 - Um sicherzustellen, dass sich keine Tiere ansiedeln, sind Vergrämungsmaßnahmen (Mahd, regelmäßige Kontrolle der Fläche) zulässig.
- 3.10.9. Zum Schutz des Rotmilans, sowie als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist die Windenergieanlage im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten.
- Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
 - Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, welche die Abschaltung bei den oben genannten Bewirtschaftungen garantieren.
 - Anstelle eines von MULNV & LANUV (2017 und Entwurf in 2023) empfohlenen maßnahmenbezogenen Monitorings sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die beschriebenen Bewirtschaftungsereignisse sind in einer Schlagdatei zu dokumentieren. Beides ist der UNB auf Verlangen vorzulegen.
- 3.10.10. Zum Schutz von Rotmilanen während der Schlafplatzphase sowie als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist die Windenergieanlage zwischen dem 30. Juli und dem 30. September eines jeden Jahres ab 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
- 3.10.11. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände infolge eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für Fledermäuse ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltscenario gemäß MKULNV (2017) vorzunehmen:
- 3.10.11.1 Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6 \text{ m/s}$ (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde angewendet werden.

3.10.11.2 Ein Gondelmonitoring kann über die Dauer von zwei Betriebsjahren durchgeführt werden, um die Abschaltzeiten betriebsfreundlich bzw. an die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität vor Ort anzupassen:

- Die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) wären im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr würden die Cut-in-Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb errechnet werden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat.
- Um den Betriebsalgorithmus für den langfristigen Betrieb zu optimieren, wird mit Hilfe der Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MULNV & LANUV 2017) ermittelt.
 - Das Gondelmonitoring hat während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 1. April bis 31. Oktober an der WEA-Gondel zu erfolgen.
 - Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und noch nach dem 31. Oktober Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum dementsprechend auszuweiten und in die spätere Berechnung miteinzubeziehen.
 - Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert werden und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Vorgehensweise im RENEBAF-Forschungsvorhaben berechnet werden können (siehe Behr et al. 2016 in MULNV & LANUV 2017). Beispielsweise sind für den Batcorder der Firma EcoObs folgende Einstellungen vorzunehmen, damit die Ergebnisse verwendbar sind: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.
 - Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software. Dabei muss der Wert der getöteten Fledermäuse pro WEA und Jahr < 1 sein.
 - Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. Februar des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.
 - Im zweiten Betriebsjahr ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb ist die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.

3.10.12. In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden oder mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf

Verlangen der UNB vorzulegen.

- Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

3.10.13. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP insgesamt für die WEA ein Ersatzgeld in Höhe von 44.405,69 € vor Baubeginn auf das Konto der Kreiskasse Soest (IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23; BIC WELADED1SOS) Kassenzeichen 1234.0007504 und dem Verwendungszweck „Ersatzgeld WEA Altenrüthen 20240148“ zu überweisen.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen, auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden, nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, Agrarumweltmaßnahmen o.ä. förderfähig sind. Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.

Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Natur- schutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

3.11.1. Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die **nicht verwertet werden**, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.

3.11.2. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.

3.11.3. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).

3.11.4. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der Windenergieanlage oder den Kranaufstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.

3.11.5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe einer Windenergieanlage das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC – Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

3.11.6. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

3.12. Hinweise zum Bodenschutz

3.12.1 Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des Weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

3.12.2 Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

3.12.3 Mutterboden ist abzuschleppen und einer Verwertung zuzuführen.

3.12.4 Bei einer Bodenverwertung, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich. Der Antrag ist bei der am Aufbringungsort örtlich zuständigen Behörde zu stellen.

3.12.5 Für den abgetragenen Boden, ist dem SG Bodenschutz des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen.

3.13. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

3.14. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

3.14.1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsröt (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.14.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite

beanspruchen.

- 3.14.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.14.4. Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- 3.14.5. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 3.14.6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- 3.14.7. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung)) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 156-24** mitzuteilen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luft- raums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 3.14.8. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenen falls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden
- 3.14.9. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen NullPunkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 3.14.10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 3.14.11. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 3.14.12. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenen Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefeuerung untersagen.

- 3.14.13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 3.14.14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 3.14.15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.14.16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 3.14.17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 3.14.18. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.14.19. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster unaufgefordert unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 156-24** mitzuteilen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
- a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 3.14.20. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur,

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens III-0690-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

4. Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umwelt-relevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die

Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Die Papageno erneuerbare Energien GmbH, vertr. d. Herrn Tim Eichenauer, Schultenortstraße 49 in 48477 Hörstel, beantragte mit Antrag vom 29.02.2024, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Ru060) mit einer Gesamthöhe von 250 m in Rüthen Gemarkung Altenrüthen Flur 3, Flurstücke 134 in den Grenzen, die sich aus der vorliegenden Amtlichen Baskarte ergeben.

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagen-typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019995	Vestas V162 6.2	6.200	169	162	Ru060	457.780 5.704.362	Altenrüthen	3	134

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1. Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die geplante Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt. Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2. Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen sind.

Gem. § 7 Abs. 3 UVPG wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Eine UVP wird aufgrund der Lage der beantragten Windenergieanlage außerhalb der ausgewiesenen Windvorrangzone durch die Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Für die zuständige Behörde ist daher keine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

5.2.3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BImSchV i. V. m. § 17 UVPG wurden die Antragsunterlagen nachstehenden Fachbehörden zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Stadt Rüthen
- Stadt Rüthen als Untere Denkmalbehörde
- Stadt Warstein
- Gemeinde Anröchte

- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie NRW
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster zivile Luftfahrtbehörde/Flugsicherung
- BAIUDBw – militärische Luftfahrtbehörde Bundeswehr Referat Infra I 3
- Bundesnetzagentur Richtfunk Referat 226
- Vodafone GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Telefonica GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- Deutscher Wetterdienst
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- Bundespolizei Luftfahrt
- Landesbetrieb Straßen NRW
- LWL Archäologie (Olpe)
- LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (Münster)
- Naturschutzverbände NRW, Oberhausen
- Westnetz
- Thyssengas

- Kreis Soest:
 - FB 53 05 Gesundheitsschutz
 - FB 63 02 Bauaufsicht
 - Brandschutzdienststelle
 - FB 66 Straßenwesen
 - FB 70 01 Wasserwirtschaft
 - FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
 - FB 70 03 Abfallwirtschaft
 - FB 70 04 Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und ggfls. Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden entsprechend §10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und § 18 UVPG am 26.04.2024 im Amtsblatt für den Kreis Soest, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest und im UVP-Internetportal NRW (<https://uvp-verbund.de/startseite>) öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 28.08.2024 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung im Zeitraum vom 03.05.2024 bis einschließlich 03.06.2024 jeweils beim Kreis Soest, der Stadt Rütten und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Soest von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum Ende der Einwendungsfrist am 03.07.2024 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Kreis Soest, an allen Auslegungsorten und unter immissionsschutz@kreis-soest.de erhoben werden.

Während der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Einwendung eingegangen. Ein Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, da innerhalb der

Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind, die nach Einschätzung der Behörde einer Erörterung bedürfen.

5.3. FFH-Verträglichkeit

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind demnach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000- Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Abs. 2 ergibt, dass ein Projekt unzulässig ist, soweit die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401) befindet sich ca. 970 m nördlich der hier beantragten Anlage.

Das Naturschutzgebiet (Möhnetal Mitte 3.6.4.1.012) mit dem Schutzzweck „Auenschutzgebiet, wertvolles Gewässersystem, Steilwände, Kiesufer, Auwald“ befindet sich ca. 450 m südlich der beantragten Anlage.

Die Untere Naturschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme vom 26.06.2024, dass unter Einhaltung der eingebrachten Nebenbestimmungen keine erheblichen Auswirkungen durch das

5.4. Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, nordwestlich von Rüthen-Altenrüthen. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt „Kreis Soest“ stellt die Vorhabenfläche im Bereich der Bauflächen als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Die WEA liegt innerhalb eines Gebiets für den „Schutz der Natur“.

5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungsrecht

Die beantragte Windenergieanlage befindet sich südöstlich des Windparks Drewer - Altenrüthen. Dieser Windpark ist eine der drei von der Stadt Rüthen im Jahr 1997 ausgewiesenen Windvorrangzonen (10. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Das Vorhaben liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rüthen in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich. Die geplante Windenergieanlage liegt nicht in einer durch die Stadt Rüthen ausgewiesenen Windkonzentrationszone. Die ausgewiesenen Konzentrationszonen der Stadt Rüthen können die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf das Gemeindegebiet nicht entfalten, da die öffentliche Bekanntmachung der Zonen an einem erheblichen Mangel (BVerwGE Urteil vom 29.10.2020 – 4 CN 2/19) leiden.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Rüthen wurde versagt.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rüthen hat in ihrer Stellungnahme vom 02.05.2024 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Im Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Bez.Reg. Arnsberg 2021) ist die Vorhabenfläche als „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalplanung beteiligt. Diese hat mit ihrer Stellungnahme vom 28.09.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.5.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 03.04.2024 wurde das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Rüthen angefordert. Die Stadt Rüthen hat mit Schreiben vom 23.05.2024 das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Der zuständige Bauausschuss der Stadt Rüthen hat entgegen den Beschlussvorschlag der Verwaltung in der Sitzung vom 21.05.2024, aufgrund einer Pattsituation in der Abstimmung, dass gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Als Begründung wurde von Seiten der ablehnenden Parlamentarier angeführt, dass bestehende Schutzinteressen der betroffenen Anlieger (Ortsränder Drewer, Altenrüthen sowie Einzelwohnstätten im Außenbereich) durch größere Windenergieanlagen und die Ausdehnung des „Windparks“ in Bezug auf Lärmbelastung, Schattenwurf und bedrückende Wirkung unangemessen stark eingeschränkt werden.

„Außerdem sei die geplante Windenergieanlage außerhalb der kommunalen Windvorrangzone Drewer-Altenrüthen nie Ziel kommunaler Windflächenausweisungen. Sowohl der Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen als auch das kommunale Windkonzept Rüthen 2012.2 haben für die Lenkung der Windenergienutzung andere Bereiche vorgesehen. Dort könnte der Windenergienutzung substanziell genügend Raum gegeben werden.“

Auch wenn ausweislich eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes diese kommunale Planung keine Ausschlusswirkung mehr entfalten mag, so hat die Bevölkerung aus Sicht der Stadt Rüthen einen nachvollziehbaren Planerfüllungsanspruch“.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist. Dieses Verfahren und die Entscheidung zur Ersetzung des Einvernehmens wird durch den § 13 BImSchG in das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeschlossen.

Gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB können Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens sich nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen nach §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB herleiten.

Die Antragsunterlagen beinhalten Gutachten zu Schallimmissionen, Schattenimmissionen sowie zur optisch bedrückenden Wirkung. In diesen Gutachten werden die jeweiligen Auswirkungen auf die umliegenden Immissionspunkte berechnet bzw. begutachtet. Die Gutachten wurden durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreis Soest auf Plausibilität geprüft. In diesem Bescheid wurden Nebenbestimmungen formuliert, die den Betrieb der Anlage dahingehend

regeln bzw. einschränken, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten geltenden Richtwerte sicher eingehalten werden.

Die kommunale Flächenausweisung der Stadt Rüthen entfaltet die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unstreitig nicht. Für das Erreichen einer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss den Adressaten der räumliche Geltungsbereich der Windkraftgebiete aufgezeigt werden. Die Bekanntmachung des FNP der Stadt Rüthen erfüllt diesen Anspruch nicht.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist somit rechtswidrig erfolgt. Das gemeindliche Einvernehmen ist daher durch den Kreis Soest zu ersetzen.

5.5.3. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rüthen hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BImSchG mit in die Genehmigung einbezogen.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleistung festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW grobe Anhaltswerte aufgestellt (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 Az.: A 3726/05):

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, hier 599,28 m, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Die Prüfungen zur optisch bedrängenden Wirkung haben ergeben, dass das Längenverhältnis (Entfernung Windenergieanlage zum Wohnhaus dividiert durch die Anlagengesamthöhe) an den Wohnhausfassaden des Wohnhauses Möhnetal 100 in Rüthen, kleiner als zwei ist.

Durch den Antragsteller wurde daher die Einzelfallprüfung der noxt! Engineering GmbH, Bröckerweg 12 in 49082 Osnabrück, Bricht Nr. NE-B-130292 vom 12.07.2024 beigebracht.

Die Einzelfallprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung am Wohnhaus Möhnetal 100 aufgrund der eingeschränkten Sichtbeziehung zur Windenergieanlage, nicht besteht. Die Windenergieanlage wird durch Wald und Baumreihen im Wesentlichen verdeckt.

Abschließende Bewertung

Eine optisch bedrängende Wirkung konnte aufgrund der Sichtachsen zwischen den o.g. Immissionspunkt und der beantragten Windenergieanlage durch die Einzelfallprüfung der noxt! Engineering GmbH sowie der Prüfung durch die Untere Immissionsschutzbehörde und der Baugenehmigungsbehörde des Kreis Soest, nicht festgestellt werden.

Standsicherheit

Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Engels, Lemgoer Straße 20 in 32756 Detmold, Bericht Nr. 24-2100B_K1 vom 12.06.2024 vorgelegt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 10.07.2024 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 3.7.8 regelt daher, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem (Vestas BLADEcontrol Ice Detector System - BID) auszustatten ist.

Vor Inbetriebnahme der WEA sind an den Zuwegungen und an Straßen und Wegen im Bereich von weniger als 300 m zur WEA Warnschilder mit konkretem Hinweis auf die Gefahr durch

Eisabwurf dauerhaft und standsicher aufzustellen. Die Größe der Warnschilder muss mindestens DIN A 3 betragen. Der genaue Standort der Beschilderung ist mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen.

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

5.6.1. Schallimmissionen

Das zumutbare Maß für Geräuschimmissionen wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben verursacht Lärm, welcher nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde Die „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.12.2023 vorgelegt.

Die Berechnungen erfolgen für den ungünstigeren Nachtbetrieb.

Im Rahmen des o.g. Schallimmissionsprognose wurden die für die Zusatzbelastung (beantragte WEA) relevanten Immissionspunkte ermittelt (siehe Nebenbestimmung 3.8.2). Die Betrachtung der Vorbelastung (Bestandsanlagen) kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten bereits teilweise ausgeschöpft werden.

Die Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) führt zu einer weiteren Erhöhung des Gesamtbeurteilungspegels an den für die Zusatzbelastung relevanten Immissionspunkten.

Die hier beantragte Windenergieanlage Ru060 ist im Zusammenhang mit den mit separaten Anträgen beantragten Repowering-Verfahren der Windenergieanlagen Ru058 und Ru059 zu betrachten. Das Schallgutachten umfasst die Betrachtung aller drei Anlagen.

Die Gegenüberstellung der Immissionsbeiträge der Bestandssituation sowie der Plansituation im o.g. Gutachten zeigt, das sich die Immissionsbeiträge an den relevanten Immissionspunkten um 1,1 dB(A) bis 4,7 dB(A) verringern.

Ausgenommen hiervon ist der Immissionspunkt „Steinkerfeld 26, Rüthen-Altenrüthen“. Die Berechnungen zeigen jedoch, dass der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) eingehalten wird.

Zusammenfassung / Bewertung durch Schallimmissionen

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016“. Mit der „Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ hat die Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck eine Ausbreitungsberechnung nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ - für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt.

Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist im Ergebnis nicht auszugehen.

5.6.2. Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassung / Bewertung durch Schattenwurf

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde die „Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Drewer-Altenrüthen für 2 Vestas V-136 GS/4.200 kW/149,0 m NH, 1 Vestas V-162 GS/6.200 kW/169,0 m NH unter Berücksichtigung von diversen anderen bestehenden Windenergieanlagen“ der Power of Nature – Windenergie, Aulendorf 40 in 48727 Billerbeck vom 07.11.2023 erstellt. Die Schattenwurfanalyse berücksichtigt die topografischen Höhen der Anlagenstandorte und der Wohnhäuser und berechnet auf Basis einer standardisierten Rezeptorfläche.

In der Schattenwurfanalyse wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Durch die geplante Windenergieanlage kommt es an 29 Immissionsorten (siehe Nebenbestimmung 3.8.7) zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw.

begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.3. Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefehrerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befehrerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung (noch) kein Stand der Technik.

5.6.4. Natur- und Artenschutz

Allgemeine Ausführungen zum Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. Wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) ist das Tötungsverbot stets individuenbezogen auszulegen. „Insofern gibt es keine Relevanz des immer wieder vorgetragenen Arguments der Berücksichtigung von „Populationsreserven“.“ Zugleich gilt, dass für einzelne Individuen einer Art das Kollisionsrisiko mit WEA signifikant erhöht sein muss, um einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb von WEA auszulösen. „Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population.“ Die Beurteilung, ob ein Kollisionsrisiko „signifikant“ erhöht ist, unterliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Behörden, muss jedoch nachvollziehbar anhand der Umstände jedes Einzelfalls begründet werden.

Verbot Nr. 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Nach den Ausführungen von MULNV & LANUV (2017) können erhebliche Störungen, die zu einem Auslösen des Verbotstatbestandes führen, etwa durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen von WEA eintreten. „Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von WEA [...]. Werden WEA-empfindliche Arten an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungsverbot“ (Verbot Nr. 2) und dem „Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (Verbot Nr. 3) zwangsläufig Überschneidungen. [...] [lt. MULNV (Kiel 05.02.2020 in Hinweise zur Auslegung der Artenschutzverbote) gibt es einen fließenden Übergang von Verbot Nr. 2 zu Verbot Nr. 3, daher wird eine parallele Bearbeitung der beiden Verbote empfohlen. – Anm. d. Verf.] Formal betrachtet müssten in so einem Fall im Rahmen der ASP beide Verbote (Nr. 2 und Nr. 3) für denselben Sachverhalt betrachtet werden.“

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden [...] z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien sowie Wochenstubenquartiere von WEA-empfindlichen Arten. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht [...] z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Männchenquartiere von Fledermäusen sowie Sommer- und Winterquartiere der WEA-empfindlichen Arten.“

Nahrungshabitate, Wanderkorridore, Flugrouten u. ä. sind von diesem Verbot nur dann betroffen, wenn es sich um essenzielle Habitatbestandteile handelt, z. B. Nahrungshabitate, deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion verhindert oder regelmäßig genutzte Flugrouten, deren Zerschneidung den Weg zum Schlafplatz versperrt. „Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. [...] Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein [...].“

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MULNV 2017).

Ausführungen zum vorliegenden Vorhaben:

Es liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor. Für diesen wurden auch eigene Kartierungen durchgeführt. Diese beruhen auf den momentanen gesetzlichen Standards. Auch eine ausreichende Datenaktualität ist gegeben. Da sich jedoch der Standort der Anlage geändert hat, passen die überprüften Radien nicht mehr zur aktuellen Anlage. Dies führt dazu, dass bei einigen Arten die zu betrachtenden Prüfradien nicht eingehalten wurden. In diesem Fall kann man jedoch davon ausgehen, dass die Ergebnisse übertragbar sind. Es sind keine weiteren Kartierungen notwendig.

Für den Rotmilan sind Maßnahmen notwendig, die über die im Gutachten festgelegten Maßnahmen hinausgehen. Im Gutachten wird zudem eine unattraktive Gestaltung des Mastfußes eingesetzt. Dies wird von der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich bei allen WEA-Vorhaben gefordert. In diesem Fall befindet sich in dem betreffenden Bereich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches in jedem Fall erhalten bleiben soll. Nach Rücksprache mit dem Gutachter entfällt die unattraktive Gestaltung des Mastfußes und der Maßnahme für den Rotmilan wird zugestimmt.

Soweit die in den Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen.

Betrachtung der WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017) sowie Anlage 1, Abschnitt 1 der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (2022):

Art, Artgruppe	notw. Radius ¹⁾ um WEA	Sensibilität ²⁾	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		<i>Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.</i>						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
			Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
					Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Baumfalke (Brut)	NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	K	X		X			X	X		Art wurde bei Kartierungen gesichtet. Eine Brut konnte jedoch nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Bekassine (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---	---	---	---	---	
Fischadler (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	K	X		X			X		X	Art wurde bei Kartierungen gesichtet. Eine Brut konnte jedoch nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Flussee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---	---	---	---	---	
Goldregen- pfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X		X	Art wird im FIS genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

Möwen (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---	---	---	---	---	
Mornellregenpfeifer (Rast)	UR: 1000m UW: ---	M	X		X			X		X	Art wird im FIS genannt, ein Vorkommen konnte aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Nordische Wildgänse (Rast: Nahrungshabitate)	UR: 400m UW: ---	M		X	---	---	---	---	---	---	
Rohrdommel (Brut)	UR: 1000m UW: ---	S		X	---	---	---	---	---	---	
Rohrweihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	K	X		X			X		X	Art wurde bei Kartierungen gesichtet. Eine Brut konnte nicht festgestellt werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Rotmilan ³ (Brut)	NB: 500m ZP: 1200m EP: 3500m	K		X		X		X		X	Es wurden sowohl brütende Rotmilane, als auch rastende Rotmilane festgestellt. Eine gezielte Kartierung zeigt zudem, dass der Bereich um die WEA regelmäßig genutzt wird. Um eine Gefährdung auszuschließen, sind Maßnahmen erforderlich. Zum einen muss die Anlage bei Bewirtschaftungsereignissen abgeschaltet werden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass keine herbstlichen Schlafplatzabschaltungen notwendig sind, da der Schlafplatz mit 1050 m außerhalb des zu beachtenden Radius läge. Im neuen Leitfaden werden jedoch auch für Schlafplätze die 1200 m des zentralen Prüfbereichs herangezogen. Somit liegt der Schlafplatz innerhalb des relevanten Radius. Zudem wurde die

	UW: ---										
Steinadler (Brut)	NB: 1000m ZP: 3000m EP: 5000m	K		X	---	---	---	---	---	---	
Sumpfohr- eule (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X		X	Art wird im FIS aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Trauersee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	K		X	---	---	---	---	---	---	
Uferschne- pfe (Brut)	UR: 500m UW: ---	S		X	---	---	---	---	---	---	
Uhu (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	K	X		X			X		X	Es existierte ein Horst im Nahbereich, der jedoch inzwischen nicht mehr vorhanden ist. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist also unwahrscheinlich.
Wachtel-kö- nig (Brut)	UR: 500m UW: ---	M, S	X		X			X	X		Bei Kartierungen wurden Reviere des Wachtelkönigs festgestellt. Diese liegen jedoch außerhalb des relevanten Radius. Zudem ist der Bereich durch die existierenden Anlagen vorbelastet. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

Art, Artgruppe	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?		Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.						Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? • Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? ⇨ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
	Ja	Nein	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?		Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? <i>(Vgl. Spalte 2)</i>		
			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Nordfleder- maus		X	---	---	---	---	---	---	
Breitflügel- fledermaus		X	---	---	---	---	---	---	
Zweifarb-fle- dermaus	X		X			X	---	---	Art wird im FIS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimie- rung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschalt- zeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Zwergfleder- maus	X		X			X	---	---	Art wird im FIS genannt. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimie- rung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschalt- zeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MULNV & LANUV (2017) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.

Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (nach §§ 14ff BNatSchG)

Naturhaushalt

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff gemäß Landes- und Bundesnaturschutzgesetz dar. Zur Ermittlung des Eingriffs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Höke erstellt. Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Zeit des Anlagenbaus werden nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, sodass keine dauerhaften oder nachteiligen Umwelteinwirkungen entstehen.

Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **3263,1** Wertpunkten.

Diese sollen durch die Herstellung von Extensivgrünland auf dem Flurstück 27, Flur 004, Gemarkung Altenrüthen kompensiert werden. Im Zusammenhang mit einem weiteren Genehmigungsverfahren sollen dort 4.975 m² Grünland angelegt werden. Damit gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Die Anlage liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Dort ist die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht mehr verboten.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung behandelt.

Landschaftsbild

Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde ein Ersatzgeld über **44.405,69 €** errechnet. Der Betrag ist noch vor Baubeginn zu überweisen.

5.6.5. Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Zusammenfassung / Bewertung – Bodenschutz und Abfall

Die Versiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Temporäre Flächen (z. B. Montageflächen), die nur für die Errichtung der Windenergieanlage benötigt werden, werden anschließend wiederhergerichtet und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt.

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen an einer Windenergieanlage entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsbetrieb gegen Nachweis entsorgt. Sondermüll, wie z. B. Akkumulatoren, ölhaltige Abfälle und Altfette, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Abfallerzeuger.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WEA fallen Abfälle verschiedener Stoffe an, die nicht zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Die Entsorgung von anfallenden Abfällen während der

Bau- und Errichtungsphase erfolgt über die Baufirmen bzw. den Hersteller der maschinen- und elektronischen Anlagenkomponenten. Bei dem Betrieb der WEA fallen u.a. auch „gefährliche“ Abfälle an. Sämtliche anfallende / erzeugte Abfälle werden fachgerecht entsorgt bzw. soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest mit ihrer Stellungnahme unter Einhaltung gewisser Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert haben. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.6.6. Wasserwirtschaft

Zusammenfassung / Bewertung

In der WEA befinden sich lediglich geringe Mengen an Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht.

§ 62 WHG i.V.m. der VAWS regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergieanlage befinden sich Auffangwannen mit ausreichender Aufnahmekapazität.

Durch einen Drucksensor am Zentralschmiereinheit können auftretende Leckagen per Fernüberwachung frühzeitig erkannt werden, so dass stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlagen durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Errichtung und Betrieb der geplanten Windenergieanlage auf Grund des geringen Gefahrenpotential nicht zu erwarten sind.

5.7 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit erhebliche Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Bauordnung NRW (BauO NRW), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstige anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

7.6.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm)

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.16.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Münstermann